

**Geschäftsordnung**  
**des Vorstandes**  
**für den Verein der Lokalen Aktionsgruppe**  
**„AktivRegion Schlei-Ostsee e.V.“**

Für eine integrative und nachhaltige Entwicklung der Region wurde die Lokale Aktionsgruppe AktivRegion Schlei-Ostsee e.V. gegründet. Für die Arbeit im Vorstand ist die Verabschiedung einer Geschäftsordnung unerlässlich, um den ordnungsgemäßen Ablauf und die Transparenz der Entscheidungsprozesse zu gewährleisten. Die Mitglieder des Vorstandes der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee e.V. haben in ihrer Sitzung am 28.10.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Repräsentativität, Ehrenamtlichkeit, Recht und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Der Verein stellt eine repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des Gebietes dar. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst aus. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Bei Verhinderung eines Mitgliedes ist die entsendende Stelle berechtigt, eine/n Vertreter/in zu bestimmen und schriftlich zu bevollmächtigen.
- (2) Falls ein Mitglied oder deren/dessen Vertretung an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, soll das der/dem Vorsitzenden rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Auch dürfen Kenntnisse von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet werden. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

**§ 2**  
**Einberufung, Ladungsfrist**

- (1) Der/Die Vorsitzende ruft bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es beantragt, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein.
- (2) Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

**§ 3**  
**Tagesordnung**

- (1) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge aus den Arbeitsgruppen fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.

Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soll über Projektanträge und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.

- (2) Die regionale Presse (Eckernförder Zeitung, Schleswiger Nachrichten, Schlei-Bote, Kieler Nachrichten und Flensburg-Avis) ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder um dringende Angelegenheiten erweitert werden. Angelegenheiten von der Tagesordnung

abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

#### **§ 4 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Worterteilung**

- (1) Mitglieder des Vorstandes und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der/dem Vorsitzenden durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.

#### **§ 6 Befangenhelt**

An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstandes, direkt oder indirekt, persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dieses dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Ausschließung.

#### **§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit ist vor jeder Projektauswahlentscheidung zu wiederholen und in der Niederschrift (§ 8) zu dokumentieren. Der Anteil der nicht kommunalen Partner der an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 50% betragen.
- (2) Ist der Vorstand nicht beschlussfähig wird in der Sitzung ein „Vorbehaltsbeschluss“ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst und die Voten der fehlenden stimmberechtigten Mitglieder werden nachträglich im schriftlichen Verfahren eingeholt. Die Zustimmung wird nach einer Frist von zwei Wochen unterstellt. Auf die Frist ist im schriftlichen Verfahren hinzuweisen. Der Anteil der nicht kommunalen Partner der an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 50% betragen.
- (1) In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Mitglied widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen. Der Anteil der nicht kommunalen Partner der an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 50% betragen.
- (2) Soweit Belange der Gemeinden oder der nicht kommunalen Partner berührt werden, sind diese vorher zu beteiligen.

- (3) Der Vorstand soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, unter Einhaltung des Abs. 1, erforderlich.
- (4) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die/Der Vorsitzende stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - den Antrag zustimmen,
  - den Antrag ablehnen,
  - sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende.
- (6) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

#### **§ 8 Niederschrift**

- (1) Der Vorstand beruft für ihre Sitzungen eine/einen Protokollführer/in, sofern die Protokollführung nicht durch die Geschäftsstelle wahrgenommen wird. Die/Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Über Einwendungen gegen die Niederschrift wird in der nächstfolgenden Sitzung entschieden.

#### **§ 9 Arbeitsgruppen**

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Ausnahmen auch für die Arbeitsgruppen:

- a) Die Arbeitsgruppen werden von den Arbeitsgruppensprechern einberufen. Termin und Tagesordnung sind der/dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
- b) Den nicht den Arbeitsgruppen angehörenden Vorstandsmitgliedern ist eine Einladung zu übersenden

#### **§ 10 Verwaltungsstellen**

- (1) Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) hat beratende Funktion für die „LAG AktivRegion Schlei-Ostsee“. Es informiert in diesem Sinne über Fördermöglichkeiten und dient als Schnittstelle zu den Ministerien. Es ist beratendes Mitglied im Vorstand und wird zusätzlich zu den eingerichteten Arbeitsgruppen eingeladen.

- (2) Für den Bereich der Fischwirtschaft übernimmt das zuständige LLUR in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beratende Funktion im Arbeitskreis Fischwirtschaftsgebiete.

#### **§ 11**

##### **Schlussvorschriften, Abweichung von der Geschäftsordnung, Auslegung im Einzelfall**

- (1) Der Vorstand kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes beschließen.
- (2) Während einer Sitzung des Vorstandes auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 12**

##### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.

Böklund, den 31.10.2011



Berlau  
Vorsitzender